

**Fachoberschulen, Fachgymnasien:**

**Fachoberschulen** sind Einrichtungen, die in 2 Jahren zur Fachhochschulreife führen. Die Aufnahme in eine solche Schule setzt den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß voraus. Der erfolgreiche Abschluß berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule.

**Fachgymnasien** sind berufsbezogene Gymnasien, für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Der Schulbesuch dauert 3 Jahre (11. bis 13. Schuljahrgang). Der Abschluß des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

**Schulen der allgemeinen Fortbildung** (Einrichtungen des sogenannten zweiten Bildungsweges)

**Abendrealschulen:** Einrichtungen, die in der Regel Berufstätige in Abendkursen (6 Ausbildungshalbjahre) zum Realschulabschluß führen.

**Abendgymnasien:** Einrichtungen, die Berufstätige in einem Lehrgang (Hauptkurs) von mindestens 3 Jahren zur Reifeprüfung (Abitur) führen. Für die Aufnahme in den Hauptkurs muß eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens 3jährige geregelte Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Der Bewerber muß mindestens 19 Jahre alt sein und in der Regel vor Eintritt in den Hauptkurs einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer absolvieren. Die Teilnehmer der Abendgymnasien müssen mit Ausnahme der letzten 1½ Studienjahre berufstätig sein.

**Kollegs:** Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Abitur) in Vollzeitform. Für den Eintritt in das Kolleg muß der Bewerber mindestens 19 Jahre alt sein. Zudem wird in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein gleichwertiger beruflicher Werdegang vorausgesetzt. Die Schulausbildungsdauer beträgt im Hauptkurs 5 Halbjahre. Häufig ist dem Hauptkurs ein halbjähriger Vorkurs vorgeschaltet. Die Kollegiaten dürfen während der Schulbesuchszeit keine berufliche Tätigkeit ausüben.

**Technische Oberschulen** gibt es nur in Baden-Württemberg. **Berufsoberschulen** gibt es nur in Bayern. Diese Schulen haben im großen und ganzen die gleichen Schulbesuchsbedingungen wie die Kollegs. Sie sind lediglich fachspezifisch orientiert.

**Schulen der beruflichen Fortbildung**

**Fachschulen/Fachschulen für Technik** werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischer Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung, oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf (z. B. Meisterschulen, Technikerschulen). Die Dauer des Schulbesuchs liegt bei Vollzeitunterricht zwischen 6 Monaten und 3 Jahren. Von den Fachschulen in Teilzeitform (Abendschulen) werden bislang nur die Technikerschulen statistisch ermittelt. Hier beträgt die Ausbildungszeit 6 bis 8 Halbjahre.

**Schulen des Gesundheitswesens** vermitteln die Ausbildung für Gesundheitsdienstberufe (z. B. Kranken- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Masseur, Beschäftigungstherapeuten). Die Aufnahmebedingungen sind je nach Berufswahl recht unterschiedlich. Der erfolgreiche Abschluß (staatlich anerkanntes Abschlußzeugnis) berechtigt zur Ausübung des gewählten Berufes.

**Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht:** Schüler der Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (9 Jahre) aus den allgemeinbildenden Schulen entlassen werden. Bei den Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen werden hier die Zahlen jener Schüler bis einschließlich 10. Schuljahrgang nachgewiesen, die auf berufsbildende Vollzeitschulen oder in einen Beruf übergegangen sind, ohne den Realschulabschluß oder das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang der Gymnasien erhalten zu haben.

**Schulabgänger mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß:** Schüler mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule, einer Realschulklasse an Volksschulen oder einer Abendrealschule. Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang, das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang (ohne Hochschulreife) eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule sowie das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule, das die sogenannte Fachschulreife bescheinigt.

**Schulabgänger mit Hochschul- und Fachhochschulreife:** Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, der technischen und Berufsoberschulen sowie der Fachgymnasien und Fachoberschulen, das zum Studium an Hoch- und Fachhochschulen berechtigt.

**C. Hochschulen**

Als **Hochschulen** werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen, die sowohl der Berufsausbildung dienen als auch den Auftrag haben, im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätig zu werden.

**Wissenschaftliche Hochschulen:** Universitäten, technische Hochschulen und Universitäten, philosophisch-theologische und kirchliche Hochschulen sowie pädagogische Hochschulen. Ihr Besuch setzt die Hochschulreife voraus.

**Kunsthochschulen:** Hochschulen für Musik, bildende Künste, Film und Fernsehen und Gestaltung. Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann auch aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.

**Fachhochschulen:** Großenteils die früheren Ingenieurschulen und höheren Fachschulen. Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Bei erfolgreichem Abschluß ist eine Fortsetzung des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule möglich. Diese Einrichtungen werden ab 1972 bei den Hochschulen nachgewiesen.

**Personal an Hochschulen**

Als **Personal an Hochschulen** zählt das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie das technische, Verwaltungs- und sonstige Personal.

Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören neben den Hochschullehrern im engeren Sinne (z. B. Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftliche Räte, Dozenten) auch Bibliotheksdirektoren, Oberärzte, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten und Angestellte, der gesamte Lehrkörper der Ingenieurschulen und höheren Fachschulen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Instrumentallehrer, Werkstattlehrer), Lehrbeauftragte, Tutoren, nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte.

Zum technischen Personal gehören beispielsweise Ingenieure, technische Assistenten, Techniker und Handwerker, zum Verwaltungsdienst zählen die Beamten und Angestellten der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und zum sonstigen Personal die Hausmeister, Pförtner, Gärtner usw.

**Staats-, Diplom- und Doktorprüfungen** werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Fakultäten und der sonstigen Prüfungsämter nachgewiesen.

**D. Wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen**

Es werden Angaben aus dem wissenschaftlichen und kulturellen Bereich veröffentlicht, die von Verbänden, Vereinen u. a. zur Verfügung gestellt werden.